



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb

- einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Gase enthalten, soweit es sich ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimetern handelt, mit einem Fassungsvermögen entzündbarer Gase von 30 Tonnen oder mehr (Nr. 9.1.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und
- einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.11.2.4 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Kanalballenpresse);

Standort der Anlage: Gadastr. 25 a - f, 85232 Bergkirchen (Flur-Nr. 501/31 der Gemarkung Bergkirchen);

Betreiberin: Logistik Dienstleistungszentrum GmbH (LDZ GmbH), Isernhägener Str. 16, 30938 Burgwedel;

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 5 UVPG

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S.1 UVPG

Die LDZ GmbH hat mit Schreiben vom 12.09.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der vorgenannten Anlagen an o. g. Standort beantragt. Nach einer zwischenzeitlichen Unterbrechung wird das Genehmigungsverfahren 2020 fortgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 5 ff. UVPG und Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Diese standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dachau keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da bzgl. der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S.1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Nähere Informationen erhalten Sie im Landratsamt Dachau, Zimmer 214 (Tel. 08131/74-1852).

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Dachau. (<https://www.landratsamt-dachau.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>)

Dachau, 25.08.2020
Landratsamt Dachau